

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 1998/06/15 02/05/97229

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1998

## Rechtssatz

Aus § 5a Abs 2 StVO ergibt sich, daß die Behörde die Kosten der Blutabnahme dem Berufungswerber vorzuschreiben hat. Dabei ist in analoger Anwendung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu

§ 76 AVG und § 64 Abs 3 VStG davon auszugehen, daß vorerst die Festsetzung der Sachverständigengebühr in Form eines Bescheides gegenüber dem Sachverständigen zu erfolgen hat. Erst dann, wenn dies rechtskräftig erfolgt ist, kann durch einen eigenen Kostenbescheid der diesbezügliche Betrag dem Beschuldigten vorgeschrieben werden.

## Schlagworte

Kosten der Untersuchung; Blutabnahme; Kostentragung; Vorgangsweise

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)